



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 76 GE 9.87

Datum: 28. JAN. 1988

28. Jan. 1988 (Malt)

Verteilt

St. Johann
St. Johann

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Th. Baumg



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
**Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft**

**Stubenring 1
 1010 Wien**

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-287/55-1988

2428/Dr. Hammertinger 26.1.1988

Betreff

**Entwurf eines Futtermittelgesetzes; Stellungnahme
 Bzg.: Do. Zl. 12.500/05-I 2/87**

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Zu § 4 Abs. 2 Z. 5:

Die Festlegung des Höchstausmaßes der Belastung von Futtermitteln mit ionisierenden Strahlen wurde, wie aus den erläuternden Bemerkungen hervorgeht, im Hinblick auf die nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl gemachten Erfahrungen vorgenommen.

Die durch eine Katastrophe bedingte Belastung darf aber nicht dazu verwendet werden, generell eine Behandlung von Futtermitteln oder von Teilen hiervon mit ionisierenden Strahlen zum Zwecke der besseren Haltbarkeit zu gestalten.

Es sollte vielmehr klargestellt werden, daß eine derartige Strahlenkonservierung von Futtermitteln verboten ist.

2. Zu § 13 Abs. 2:

Gemäß § 13 Abs. 2 Z. 3 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen die Abgabe von Vormischungen auf anerkannte Herstellerbetriebe zu beschränken. Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. den dazugehörigen Erläuterungen geht jedoch nicht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein "anerkannter Herstellerbetrieb"

- 2 -

vorliegt. Eine diesbezügliche Klarstellung wird für erforderlich erachtet.

3. Zu § 28:

Während im Abs. 1 der Strafbestimmung ausdrücklich das Leben und die Gesundheit von Menschen als geschützte Rechtsgüter genannt werden, ist dies im Abs. 3 nicht der Fall. Dies stellt nach ha. Auffassung eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu Lasten des Verwenders von untauglichen Futtermitteln dar.

Es wäre daher der Abs. 3 wie folgt neu zu formulieren:
"Wer Futtermittel mit unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen, mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln oder mit Strahlenbelastung, in einem die jeweils dafür festgesetzten Höchstgrenzen übersteigenden Ausmaß verfüttert und dadurch die von den Tieren genommenen Produkte derartig beeinträchtigt, daß das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden können, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen."

Weiters wäre - um eine Gleichstellung mit dem Verwender von unerlaubten Futtermitteln herzustellen - die fahrlässige Herstellung von untauglichen Futtermitteln bzw. die nicht bestimmungsgemäße Behandlung nicht als gerichtlich strafbares Fahrlässigkeitsdelikt zu qualifizieren. Vielmehr sollte eine fahrlässige Gesetzesübertretung bei der Herstellung oder Behandlung von Futtermitteln im Rahmen des Verwaltungsstrafrechtes geahndet werden. Der § 28 Abs. 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

